

Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842

Bezirks-Anzeiger

70. Jahrgang

Amtsblatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Ilöha, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Kossberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von E. Kossberg in Frankenberg i. Sa.

Er scheint an jedem Wochentag abends für den folgenden Tag. Bezugspreis vierteljährlich 1 M 50 P., monatlich 50 P. Trägertlohn extra. — Einzelnummern laufenden Monats 5 P., früherer Monate 10 P. — Bestellungen werden in unserer Geschäftsstelle, von den Boten und Ausgabekellen, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Oesterreichs angenommen. Nach dem Auslande Versand wöchentlich unter Kreuzband.

Ankündigungen sind rechtzeitig aufzugeben, und zwar größere Inserate bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabetages. Für Aufnahme von Anzeigen an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden. — 61. Telegramme: Tageblatt Frankenberg-Ilöha.

Anzeigenpreis: Die 6-gip. Zeile oder deren Raum 15 P. bei Lokal-Anzeigen 12 P.; im amtlichen Teil pro Zeile 40 P.; Einzelanzt. im Redaktionsbüro 35 P. Für schwierigen und insbesondere langwierigen Text, für Wiederholungsabdruck Ermäßigung nach feststehendem Tarif. Für Nachweis und Offerten-Aannahme werden 25 P. Extragebühr berechnet. Inseraten-Nachnahme auch durch alle deutschen Annoncen-Expeditoren.

Die unter den Kindern des Erbgerichtsbefizers Otto Gunger in Dittersbach angebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Ilöha, am 6. Februar 1911.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Gartenverpachtung.

Der etwas über 1000 qm große unter, nach Westen zu gelegene, Teil des zum Hause des verstorbenen Herrn Justizrats Priber hier, Schloßstraße Nr. 12, gehörigen Bier- und Obstgartens, nebst Gartenhäuschen, ist sofort, ganz oder teilweise, zu verpachten. Pachtlustige wollen Angebote mit Angabe der Höhe des zu zahlenden Pachtzinses bis 11. ds. Mts. anher abgeben. Frankenberg, am 4. Februar 1911.

Der Stadtrat.

Auf dem hiesigen Handelsregisterblatt 377 für die Firma Eduard Burthardt in Frankenberg ist heute eingetragen worden: In das Handelsgeschäft sind eingetreten: der Geschäftsgeselle Eduard Richard Burthardt daselbst und Auguste Ida verchel. Weber geb. Burthardt ebendaseibst, ferner, die Gesellschaft hat am 19. Januar 1911 begonnen. Frankenberg, am 3. Februar 1911. (A. Reg. 44/11.)

Königl. Amtsgericht.

Auf dem hiesigen Handelsregisterblatt 446 für die Firma Ereten Stewisch in Frankenberg ist heute eingetragen worden: der Inhaber Kaufmann Ereten Stewisch daselbst ist ausgeschieden und der Kaufmann Alfred Max Schumann ebendaseibst ist Inhaber. Frankenberg, am 3. Februar 1911. (A. Reg. 43/11.)

Königliches Amtsgericht.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Grünwarenhändlers Edmund Robert Bauer in Frankenberg wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. Frankenberg, am 4. Februar 1911. (K 3/10.)

Königliches Amtsgericht.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gasthofbesizers Paul Ludwig Gaase in Sachsenburg ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 21. Februar 1911 vormittags 1/10 Uhr vor dem hiesigen Königl. Amtsgerichte anberaumt worden. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärungen des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Frankenberg, am 2. Februar 1911. (K 10/10.)

Königliches Amtsgericht.

Hinter den Kulissen.

Es ist allgemein bekannt, daß das mehrfache Fiasko, welches die Politik in den letzten Monaten erlebte, gewissen sehr zu Herzen geht, und daß man nachtrachtet, die Scharte wieder auszuweihen. Verständigung lastet schwer auf den Herzen, und so ist man denn nach einem unangenehmen Eindruck dieser Tatsache, als hätte man die Welt schiefen läßt, zu einem neuen Versuch, die Welt wieder aufzurichten. Zeit eilig hinter den Kulissen geht, dem erneut steigenden Ueberdruß über die Weltpolitik ein wenig abzutun, wie auch an dem Fühler insbesondere hinsichtlich der Erkennung lassen, daß die Diplomaten man weiß zur Genüge, daß sie im letzten Augenblick zu weichen. Die Verhandlungen, wenn in der Form einer Verständigung, nicht werden, die zweifellos beiderseitig zu zeigen, wie intim die Beziehungen zwischen Frankreich und England sind. In einer aufeinander abgestimmten Rede der „Matin“ folgendes: Donnerstag im Senat einige Redner dem Vorwurfe, daß seit drei Jahren zwischen England keine Militärkonferenzen gepflogen worden: „Was wissen Sie davon?“ — Die englischen Parlamentarier verlegt worden sein. Diese Ausführung des Londoner Blattes erwidert nun die „Matin“ folgendes: Es ist sicher, daß zwischen Frankreich und England solche Besprechungen über militärisch-diplomatische Angelegenheiten stattfanden, die sich mit allen Möglichkeiten befassen, welche die Zukunft der beiden Mächte betreffen. Diese Besprechungen verlaufen in keiner Weise in der Richtung, wie die Londoner „Daily News“ behaupten, und deren Anschauungen über die Politik sich mit denen der britischen Regierung nicht vereinbaren lassen; man weiß der Welt an und für sich, daß hierin wohl eine gewisse Lehrenhaftigkeit zu sehen, die zwischen beiden Mächten gefunden worden ist. Die Besprechungen zwischen England und Frankreich sind in Konstantinopel, London und anderwärts abgehalten worden, und damit aber viel Glück. Die Türkei hat in den letzten Jahren eine neue

ertrüben Experiment verlocken könnte. Man sieht aber, es wird nichts unversucht gelassen, um Frankreich wieder in den Sattel zu heben.

Vom Reichstag.

120. Sitzung am 6. Februar nachmittags 2 Uhr. Die Interpellation Graf Ranig über die fremden Wertpapiere steht an erster Stelle der Tagesordnung. — Staatssekretär Dr. Delbrück erklärt, er werde die Interpellation Ende dieser oder Anfang nächster Woche beantworten. — Die Interpellation wird infolgedessen abgelehnt. Es folgt die zweite Lesung des Gerichtsverfassungsgesetzes. Berichterstatter ist Abg. Dr. Heinze (natl.). Es wird sofort in die Einzelberatung eingetreten. § 3 wird von der Regierungsvorlage nicht geändert. Die Kommission hat ihm die Bestimmung eingefügt: Die Zulassung zur Vorbereitung für den Justizdienst darf nicht vom Nachweis eines bestimmten Vermögens oder Einkommens abhängig gemacht werden. Die Sozialdemokraten beantragen hinzu zu setzen: Ebenfalls darf die Zulassung von der politischen oder konfessionellen Gesinnung oder Betätigung des sich zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst Meldenden abhängig gemacht werden. Abg. Brunsterrmann (Reichsp.): Wir wünschen eine rasche Verabschiedung der Vorlage und lehnen alle Anträge, die über die Kommissionen hinausgehen, ab. — Abg. Stadthagen (soz.): Was wir fordern, sollte eigentlich selbstverständlich sein! Aber wir sind gegen die Praxis der Justizverwaltung mißtrauisch geworden. — Abg. Dr. Müller (sp.): Wir stimmen den sozialdemokratischen Anträgen zu. Es ist doch sehr sonderbar, daß in den Personalbogen der Referendarbuben eine Spalte für die Religion enthalten ist, worin auch ein eventueller Religionswechsel einzutragen ist. Das steht doch aus, wie Profekturmacher oder Bekehrung für Religionswechsel. — Abg. Dr. v. Diering (sp.): Selbstverständlich stimmen wir den Anträgen zu. Das Reich würde nicht zugrunde gehen, wenn man auch politische Richter ausstellen würde. — Abg. Dr. Wellstein (Zentr.): Wir lehnen den sozialdemokratischen Antrag ab. Was Sie wollen, steht bereits in den Verfassungen aller Bundesstaaten, nämlich, daß lediglich der Grundbesitz der Betätigung maßgebend sein soll. — Abg. Heinze (soz.): Schon um eine Veränderte der Justiz zu verhandeln, sollte man mündlich aus allen Kreisen Anwärter zulassen. — Abg. Dr. Heinze (natl.): Vorant davon, Materien zu behandeln, die über Rahmen dieser Vorlagen hinausgehen. Auch sozialdemokratische Referendare wurden bisher zugelassen. Eine solche politische Betätigung darf aber keineswegs gestattet werden. Sämtliche Abänderungsanträge werden gegen die Linke und die Rechten abgelehnt und die Kommissionsbeschlüsse aufrecht erhalten. Zum § 8 liegt ein sozialdemokratischer Antrag vor, daß Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung ihres Amtes entsetzt werden und in den Ruhestand versetzt werden können. Auch sollen Richter wider ihren Willen nicht an eine andere Stelle versetzt werden können. — Abg. Heinze (soz.): Die Vorgänge in Moskau rechtfertigen unseren Antrag. Der Landgerichtsdirektor Unger ist von dem preussischen Justizminister verbannt worden. Was in Moskau an verstreuter und offener Verleumdung geleistet wurde, war bisher unbeschrieben. Selbst der höchste Beamte des Reiches verurteilt von hier aus die Richter zu verurteilen. Wo bleibt da die Unabhängigkeit der Richter? Es kann einem Landgerichtsdirektor nicht gleich sein, wenn er vom Justizminister in dieser Weise forciert wird. Diese Forcierung ist eine Einschüchterung der Richter, die bei den besten Richtern eine Entrüstung hervorgerufen hat. Staatssekretär Dr. Visko: Das Abgeordnetenhaus berät heute den Justizetat und der Justizminister kann nur hier oder dort antworten sein. Er konnte daher auch nicht erwarten, daß diese Sache heute hier zur Sprache kommen würde. Der Justizminister weiß wohl, daß die Reichsregierung in keiner Weise zum Gegenstand eines Angriffs gemacht werden kann. Von diesem Standpunkt aus werde ich mich halten, auf diese Frage weiter einzugehen. Der Vorwurf, daß der Reichstanzler von hier aus die ungesetzliche Beeinflussung des Reichstanzlers verurteilt hat, ist durchaus unberechtigt. Der Reichstanzler denkt gar nicht an derartige Dinge. Die Behauptung, daß der Justizminister und der Reichstanzler irgend einen Richter in ungesetzlicher Weise beeinflusst hätten, muß ich aus entschiedenem Grund ablehnen. (Beifall rechts.) — Abg. Heinze (soz.): Schon damals, als der Reichstanzler sich hier äußerte, war eine ganze Reihe von Gewalttaten von Schuldnern nachgewiesen. Wenn da der Reichstanzler nichts besseres zu tun wußte, als die Beamten zu loben, so ist das eine

ganz erhebende Beeinflussung der Gerichte. — Abg. Dr. Wagner (natl.): Wenn den Sozialdemokraten ein Gerichtsurteil nicht paßt, dann kritisieren sie tüchtig darauf los. Der preussische Justizminister hat nur seine Pflicht getan. — Abg. Stadthagen (soz.): Die Behauptung von der Unabhängigkeit der Richter ist ein Märchen so lange, als die Disziplinargesetze bestehen. — Abg. Dr. Visko (sp.): Man sollte keine Prozesse zu politischen Zwecken, die es nicht sind. Das gilt auch von Moskau. Der Reichstanzler und der Justizminister haben sich bei ihrem Auftreten die Tragweite nicht klar gemacht. Als der Berichterstatter Dr. Heinze (natl.) sich energisch gegen die sozialdemokratischen Anträge ausspricht, erheben die Abg. Dr. Müller (sp.) und Ledebour (soz.) Widerspruch. Der Berichterstatter habe nur darüber zu berichten, was in der Kommission geschehen sei. — Die Abg. Dr. Wellstein (Zentr.), Wassermann (natl.), Dr. Wagner (natl.), Dr. Visko (sp.) und Abgeordneter Schulz erklären übereinstimmend, daß der Berichterstatter seine Belange keineswegs überschritten habe. — Die sozialdemokratischen Anträge werden abgelehnt. — § 8 bleibt unverändert. Abg. Stadthagen (soz.) beantragt einen § 8a, wonach zum Richter nicht ernannt werden kann, wer länger als fünf Jahre im Verwaltungsdienst tätig war oder das Amt eines Staatsanwalts bekleidet hat; ferner soll den Richtern die Annahme von Orden und Titulaturen verboten sein. — Abg. Müller (sp.) wendet sich gegen den ersten Teil der sozialdemokratischen Anträge. In Bayern habe man mit dem Wechsel zwischen Verwaltungs-, Staatsanwalts- und Richterstellen die besten Erfahrungen gemacht. Richter empfinden einen Anreiz seiner Partei, wonach Richter neue Orden, mit Ausnahme der Ehrenzeichen für kriegerische Verdienste und Rettungsmedaillen nicht annehmen dürfen, bereits erhaltene und weitere anzunehmen können. — Sämtliche Anträge werden abgelehnt. — Hierauf verlegt sich das Haus. Dienstag mittags 1 Uhr: Weiterberatung.

Aus der Gemeindeverwaltung.

Zwei wichtige Ministerialverordnungen, die für die Gemeinden von außerordentlicher Tragweite sind, sind soeben für Sachsen erlassen worden. Die erste Verordnung betrifft die Errichtung von Elektrizitätswerken durch die Landgemeinden. Das Ministerium stellt zunächst fest, daß wiederholt Landgemeinden mit der Errichtung von Elektrizitätswerken recht unerfreuliche Erfahrungen gemacht haben. So hat sich herausgestellt, daß bei Ausführung solcher Unternehmungen eine ganz wesentliche Ueberschreitung der Kostenanschläge stattgefunden hat, daß die Zahl der angemeldeten Anschlüsse bei weitem zurückblieb und daß sich die Betriebskosten auf viele Jahre hinaus viel höher gestalteten, als man angenommen hatte. Die Folge war eine ganz empfindliche Belastung der Bevölkerung durch Erhöhung der Steuern. Deshalb sind nun die Verwaltungsbehörden angewiesen worden, den Gemeinden zu eröffnen, daß die Errichtung von Elektrizitätswerken nur dann in Frage kommen kann, wenn der Gemeindevorstand über die erforderliche Sachkenntnis verfügt, so daß eine gewisse Gewähr für eine kaufmännische Leitung des Unternehmens gegeben ist. Im anderen Falle soll die Genehmigung verweigert werden, letzteres auch dann, wenn die Gemeinde nicht über ein gewisses Vermögen verfügt oder wenn die Steuerverhältnisse zu wünschen übrig lassen. In der Regel, so wird betont, werde es sich empfehlen, die Ausführung solcher Unternehmungen den größeren Landgemeinden und den Städten zu überlassen. Ganz besonders wird aber zur Pflicht gemacht, die Rentabilitätsberechnungen einer ganz genauen Prüfung zu unterziehen. Die zweite Verordnung handelt von den Darlehnsaufnahmen der Gemeinden zwecks Wasserbeschaffung. Voraussetzung zu dieser Verordnung hat die Tatsache gegeben, daß eine Amtshauptmannschaft die Aufnahme eines solchen Darlehens bei einem Tilgungsfuß von nur 1 Prozent genehmigt hat, weil sie der Ansicht war, daß eine Wasserleitung ein Unternehmen sei, das noch eines ferneren Zukunfts diene,